

Bescheid

I. Spruch

1. Der **KT1 Privatfernsehen GmbH** (FN 225026x beim Landesgericht Klagenfurt), Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, wird gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Zentralraum Kärnten) der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH (gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.
2. Gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G wird ein regionales 24 Stunden Programm genehmigt („KT1“), das in der Programmgestaltung alle gesellschaftlichen Bereiche des Verbreitungsgebietes berücksichtigt und als Hauptprogrammteile KT1 Sport, KT1 Kultur, KT1 Lokales, KT1 Panorama, KT1 Spontan, KT1 Infoservice, KT1 Stadtgespräch, Society sowie KT1 Tier und Mensch beinhaltet. Das unverschlüsselt ausgestrahlte und eigengestaltete Programm beträgt eine Dauer von ca. einer bis zwei Stunden und wird wöchentlich neu produziert, wobei der Austausch jeweils am Freitag erfolgt. Darüber hinaus wird das Programm mehrfach täglich wiederholt, sodass täglich insgesamt 24 Stunden gesendet werden.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **KT1 Privatfernsehen GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.11.2009, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 23.11.2009 eingelangt, beantragte die KT1 Privatfernsehen GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Zentralraum Kärnten) der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH.

Mit Schreiben vom 25.11.2009 forderte die KommAustria die Antragstellerin zur Ergänzung ihrer Angaben auf, woraufhin diese einzelne Unterlagen noch am selben Tag nachreichte. Eine Verbreitungsvereinbarung mit der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH wurde allerdings noch nicht vorgelegt.

Am 24.03.2011 langte bei der KommAustria ein zwischen der KT1 Privatfernsehen GmbH und der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH abgeschlossener Einspeisevertrag vom 23.03.2011 ein.

2. Sachverhalt

2.1. Antragstellerin

Die KT1 Privatfernsehen GmbH ist eine zu FN 225026x beim Landesgericht Klagenfurt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Klagenfurt am Wörthersee. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Die KT1 Privatfernsehen GmbH steht zu je einem Drittel im Eigentum der österreichischen Staatsbürger Mario Dreschl, Bernhard Frumlacher und Florian Pacheiner. Die drei Herren fungieren auch als Geschäftsführer der KT1 Privatfernsehen GmbH (jeweils gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer).

Das beantragte Programm „KT1“ wird seit 1999 in Kabelnetzen in Kärnten verbreitet. Bis Oktober 2009 wurde das Programm von der KT1 Privatfernsehen GmbH & Co KG, deren Komplementärin die Antragstellerin war, verbreitet. Im Oktober 2009 wurde die KT1 Privatfernsehen GmbH & Co KG schließlich mit der KT1 Privatfernsehen GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen.

Treuhandverhältnisse liegen laut den Angaben der Antragstellerin nicht vor.

2.2. Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften sowie Unternehmen im Medienbereich liegen nicht vor.

2.3. Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

2.3.1. Programm „KT1“

Das beantragte Programm „KT1“ ist ein regionales 24 Stunden Programm, das in der Programmgestaltung alle gesellschaftlichen Bereiche des Verbreitungsgebietes berücksichtigt und als Hauptprogrammteile KT1 Sport, KT1 Kultur, KT1 Lokales, KT1 Panorama, KT1 Spontan, KT1 Infoservice, KT1 Stadtgespräch, Society sowie KT1 Tier und

Mensch beinhaltet. Das unverschlüsselt ausgestrahlte und eigengestaltete Programm beträgt eine Dauer von ca. einer bis zwei Stunden und wird wöchentlich neu produziert, wobei der Austausch jeweils am Freitag erfolgt. Darüber hinaus wird das Programm mehrfach täglich wiederholt, sodass insgesamt 24 Stunden täglich gesendet werden.

Das Programm „KT1“ wird seit 1999 im Kabel ausgestrahlt. Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

2.3.2. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Zur Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die langjährig erfolgende laufende Ausstrahlung des Programms. Florian Pacheiner fungiert als Programmchef, Bernhard Frumlacher obliegt die Vertriebsleitung und Mario Dreschl ist für die technische Leitung zuständig. Darüber hinaus sind weitere sieben Mitarbeiter für die Antragstellerin tätig. Zudem werden derzeit neue Mitarbeiter in den Bereichen Redaktion, Moderation, Kamera und Schnitt ausgebildet. Die Antragstellerin verfügt über Büro- und Produktionsräumlichkeiten in Klagenfurt.

Zu den finanziellen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, dass das beantragte Programm bereits seit mehreren Jahren verbreitet wird. Der laufende Programmbetrieb wird durch Werbeeinnahmen aus der Programmveranstaltung finanziert. Betreffend die erwarteten Anlauf- und Investitionskosten wurde eine detaillierte Budgetplanung vorgelegt.

2.4. Angaben zur technischen Verbreitung bzw. Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, wurde der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH die Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt. Die Zulassung umfasst die Versorgung zentraler Teile des Bundeslandes Kärnten („MUX C“). Die Antragstellerin hat eine verbindliche Vereinbarung mit der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH vom 23.03.2011 über die Verbreitung des beantragten Programms „KT1“ der KT1 Privatfernsehen GmbH über die terrestrische Multiplex-Plattform der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH vorgelegt.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus den zitierten Akten der KommAustria und andererseits aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Antragstellers im Antrag und den vorgelegten Unterlagen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, die gemäß § 1 KOG eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu.

Gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn der Antragsteller die in § 4 Abs. 2 und 3 AMD-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G hat ein Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 AMD-G nachzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G haben Antragsteller weiters zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 leg. cit. glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllen und dass dieses den Anforderungen des § 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

Darüber hinaus haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G jedenfalls Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung zu enthalten.

Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G ist daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 AMD-G zu prüfen. Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Klagenfurt am Wörthersee. Ihre Eigentümer Mario Dreschl, Bernhard Frumlacher und Florian Pacheiner sind allesamt österreichische Staatsbürger. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 AMD-G wird daher entsprochen, auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 AMD-G liegen nicht vor. Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt. Die Antragstellerin ist langjährige Kabelrundfunkveranstalterin bzw. war lange Zeit Komplementärin einer Kabelrundfunkveranstalterin. In finanzieller Hinsicht wurde ein plausibles Finanzkonzept vorgelegt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 AMD-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben des Antragstellers in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 AMD-G geforderten Angaben beigebracht. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G hat der Antrag Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Die Antragstellerin hat hierzu eine schriftliche Vereinbarung mit der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH vom 23.03.2011 über die Verbreitung des beantragten Programms „KT1“ der KT1 Privatfernsehen GmbH über die terrestrische Multiplex-Plattform der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH vorgelegt.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 letzter Satz AMD-G über die Berücksichtigung der bisherigen Ausübung der Zulassung im Falle einer neuerlichen Antragstellung ist im

vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da es sich um die erste Antragstellung nach § 5 AMD-G handelt. Da somit alle im AMD-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

4.3. Versorgungsgebiet und Übertragungswege

Gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G sind das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen (Spruchpunkt 1.).

4.4. Zulassungsdauer, Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.).

4.5. Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50 (Spruchpunkt 3.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 08. April 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

KT1 Privatfernsehen GmbH, Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt, per **RSb**